

# § 3 GKUFG 1998 Sondervermögen

GKUFG 1998 - Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.03.2023

(1) Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen nach den §§ 8 und 14 ist ein Sondervermögen bereitzustellen, das aus

- a) Beiträgen der Anspruchsberechtigten (§ 4) und
- b) Zuwendungen der Stadtgemeinde Innsbruck (§ 5)

zu bilden ist.

(2) Allfällige Zinserträge und Ersatzleistungen sind dem Sondervermögen zuzuführen.

In Kraft seit 04.11.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)